

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Rabnis.

Nr. 73.

Leipzig, den 13. September

1853.

## Die moderne Unionsdoktrin.

(Fortsetzung.)

Seit dem Jahre 1848 nahm innerhalb der preussischen Landeskirche die konfessionelle Richtung eine entschiedenere Stellung ein. Namentlich war dies in Schlesien und Pommern der Fall, wo ohne Zweifel die Kraftentwicklung der s. g. von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner auf die innerhalb der Landeskirche sich für Lutheraner haltenden herausfordernd wirkte. Vergebens hielt Harleß in einem herrlichen Schreiben an die Gnadenberger Konferenz diesen Lutheranern die Pflicht vor, sich vor Allem mit den separirten Lutheranern zu verständigen. Er mußte sich während seines Aufenthalts in Breslau bald selbst überzeugen, wie wenig die Führer dieser Bewegung daran dachten. Eine animose Mittelmäßigkeit ergriff in Schlesien, eine in der Theorie starke, im Handeln schwache Richtung in Pommern diese Angelegenheit. Diese Vereine faßten sich bald zu einem in Wittenberg tagenden Gesamtvereine zusammen, an dessen Spitze Göschel stand. Dieser Verein stellte sich selbstständige Organisation des lutherischen Bekenntnisses in Kultus und Verfassung zur Aufgabe seines Strebens. Die Evangelische Zeitung, welche diese Richtung aus der Ferne beobachtete, wo sie hinauslaufen werde, erklärte sie bald für eine Macht, deren Ansprüchen sich das Kirchenregiment nicht auf die Länge entziehen werde. Die oberste Leitung der Landeskirche war vom Ministerium des Kultus dem Oberkirchenrathe übertragen worden, an dessen Spitze Herr von Uechtritz, seither Präsident des Konsistoriums in Breslau, gestellt ward. Da erschien die Kabinettsordre vom 6. März 1852, die dritte bedeutende Erklärung des Kirchenregiments in Sachen der Union. Nicht ein Uebergehen aus einer Konfession in die andere, noch weit weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses will die Union herbeiführen, sondern nur die Schranken aufheben, welche die Vereinigung der Mitglieder beider Konfessionen im Kelche des Herrn verboten, und beide Konfessionen zu einer evangelischen Landeskirche vereinigen. Diesen Grundsätzen gemäß soll in dem Regimente der Kirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpft Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen aufrecht erhalten als die Selbstständigkeit jeder der beiden Bekenntnisse bewahrt werden. Der Kirchenrath soll demnach sowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit verwalten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen schützen und pflegen. Der Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Konfessionen, aber nur aus solchen, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Kirchen mit ihrem Gewissen vereinbaren finden. Beschließt er in allgemeinen Angelegenheiten kollegialisch, so soll die konfessionelle Vorfrage nach den Stimmen

der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden. Wer sich erinnert, welche vielversprechende Gerüchte dieser Kabinettsordre vorangingen, der wird sich nicht wundern, wenn damals im Lager der Entschiedenen das alte Parturium häufig in Anwendung kam. Man vernahm aus dem Munde von Persönlichkeiten, welche wissen konnten, welche Gedanken bei dieser Kabinettsordre gewaltet hatten, daß die separirten Lutheraner unmöglich auf diese Kabinettsordre hin sich vereinigen könnten. Nur ein Anfang sei es, nicht das Ende. Was konnte es für ein faktischer Gewinn sein, wenn die seitherigen Glieder des DKRaths sich nun in die beiden Namen Lutheraner und Reformirte vertheilten? Was konnte es der lutherischen Kirche helfen, daß Bischof Neander, in Feldzügen für die Union ergraut, sich nun zu guter Letzt für einen Lutheraner erklärte? Wenn es erlaubt ist, von meinem Eindrücke zu reden, so darf ich sagen, daß das Protokoll, aus welchem man erfuhr, zu welcher von beiden Konfessionen die bekannten Glieder des DKRaths sich geschlagen, zu dem Widerwärtigsten gehört, was mir in der neuern Kirchengeschichte entgegengetreten ist. Nichts ist wohl handgreiflicher, als daß die Unterscheidung des Lutherischen und Reformirten in den Spitzen illusorisch ist, so lange sie nicht in den Gemeinden durchgeführt ist. Indes war doch wenigstens der Grundsatz angedeutet, zur Auktorität eines Bekenntnisses sei wesentlich, daß es organisiert ist. Von einer unierten Fraktion war nicht die Rede. Hatte aber nicht Rigisch einst die Union den Gedanken seines Lebens genannt? Dieser wagte es in der That, bei jener Auseinandersetzung der Glieder des DKRaths mit beiden Bekenntnissen sich weder für lutherisch, noch für reformirt, sondern für unirt zu erklären. Und man ließ es, obgleich die Kabinettsordre diesen Fall nicht vorgesehen hatte, geschehen, um dieses werthgehaltenen Mannes willen und um der unierten Richtung eine Art Satisfaktion zu geben. Denn, wie aus mehrfachen Protesten, unter welchen der Hallische mit den Namen der Glieder der theologischen Fakultät als der bedeutendste erscheint, hervorging, war die noch vor wenigen Jahren siegreiche Richtung der positiven Union auf das Tiefste verletzt, daß sie im Kirchenregimente nicht vertreten war und dann erst durch Zufall einen Vertreter erlangte. Die evangelische Kirchenzeitung rechtfertigte diese Maßnahme im Vorworte dieses Jahres mit dem Hinweise, daß die unierte Richtung doch eigentlich keine kirchliche Existenz habe. Und der lutherische Verein machte in einer Weise, welche allerdings den theologischen Notabilitäten der Union nicht schmeichelhaft sein konnte, auf den Mangel an kirchlich gesinnten Theologen an den preussischen Universitäten aufmerksam. Seit einem Jahre nun hat die Richtung, welche die Union doktrinär zu rechtfertigen sucht und die ich deshalb die Unionsdoktrinäre